



An den Grossen Rat

18.5141.02

JSD / Präsidentialnummer: P185141

Basel, 20. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2018

Schriftliche Anfrage Toni Casagrande betreffend Schusswaffenerwerb und -missbrauch im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Toni Casagrande dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Um ein Gesamtbild von angeblich zunehmendem Schusswaffenerwerb zum Selbstschutz verängstigter Bürger, des illegalen Waffenbesitzes und des zunehmenden Waffenmissbrauches machen zu können, bittet der Unterzeichner die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen - detailliert aufgeführt während des Zeitraums von 2014-2017, wovon jedes Jahr einzeln aufzulisten ist!

Frage 1:

Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden ausgestellt:

- a) für den Waffenerwerb unter Privaten;
- b) für den Waffenerwerb im Waffenfachgeschäft;
- c) zum Bezug von Leihwaffen von Armee/Militär (Jungschützen, Schützenmeister etc.);
- d) zur Übernahme der Ordonnanzwaffe nach Austritt aus der Militärischen Aktivzeit;
- e) für den Waffenerwerb von Personen mit Migrationshintergrund (nicht Westeuropäischen Namens);
- f) für den Waffenerwerb von ausländischen, niedergelassenen Personen unter Privaten;
- g) für den Waffenerwerb von ausländischen, niedergelassenen Personen im Waffenfachhandel.

Frage 2:

Für folgende aufgeführte Staatsangehörige nach Art. 7 WG und Art.12 WV

Serbien / Bosnien und Herzegowina / Kosovo / Mazedonien / Türkei / Sri Lanka / Albanien / Algerien ist der Besitz von Schusswaffen verboten. Trotzdem werden durch diese Landsleute Delikte unter Anwendung von Schusswaffen verübt. Bitte teilen Sie nach Nationalität die Anzahl der Delikte - aufgelistet nach Kategorien mit Handfeuerwaffen wie folgt auf:

Langwaffen: ① Büchsen / ② Flinten inkl. Pump Gun

Kurzwaffen: ③ Pistolen / ④ Revolver/ ⑤ P75 - P75p - P49p.

Frage 3:

Wie viele und welche Delikte wurden mit folgenden Waffenarten ausgeführt:

- Sturmgewehr 90;
- privatisierte Stgw (90p);
- Ordonnanzwaffe P75;
- privatisierte Ordonnanzwaffe (P75p) oder (P49p) einzeln aufgeführt;
- andere Schusswaffen, aufgelistet nach Langwaffen- und Kurzwaffentypen;
- illegal in die CH eingeführte Waffen, aufgelistet nach Lang- und Kurzwaffen, sowie Angaben der Nationalität der Delinquenten.

Frage 4:

Laut Medien werden viele Waffen als vermisst oder gestohlen gemeldet. Bitte um eine detaillierte Aufstellung von be-

troffenen Personen nach Nationalität und Anzahl ihrer Waffen. Jene nach 1e) sind explizit aufzuführen:

- Sturmgewehr 90;
- privatisierte Stgw (90p);
- Ordonnanzwaffe P7 5;
- privatisierte Ordonnanzwaffe (P75p) oder (P49p);
- andere Schusswaffen, aufgelistet nach Langwaffen- und Kurzwaffentypen.
Toni Casagrande»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass das eidgenössische Waffengesetz (WG; SR 514.54) für den Erwerb einer Waffe einen schriftlichen Vertrag (meldepflichtige Waffen), einen Erwerbsschein (bewilligungspflichtige Waffen) oder eine Ausnahmegewilligung (verbotene Waffen) verlangt. Bewilligungsinstanz ist im Kanton Basel-Stadt die für den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung zuständige Fachstelle Waffen der Kantonspolizei.

Selbstredend erteilt die Fachstelle Waffen den Waffenerwerbsschein für eine bewilligungspflichtige Waffe nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Keine Waffen erhalten gemäss Art. 8 Abs. 2 WG etwa Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden, bereits eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

B. Zu den konkreten Fragen

Zu Frage 1

Die Fachstelle Waffen unterscheidet bei der Bewilligungserteilung nicht nach den verschiedenen Erwerbsarten (unter Privaten oder im Fachgeschäft, zum Bezug von Leih- oder Ordonanzwaffen) und erfasst nicht, ob diese an Personen mit «nichteuropäischen» Namen erteilt werden.

Folgende Statistik gibt Aufschluss über die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen nach Nationen in den Jahren 2014 bis 2017:

Jahr	Schweizer Staatsangehörige	Ausländische Staatsangehörige	Personen mit Wohnsitz im Ausland	Total
2014	309	92	0	401
2015	386	96	2	484
2016	443	95	1	539
2017	466	92	2	560

Zu den Fragen 2 bis 4

Die Staatsanwaltschaft erhebt weder das Modell noch die Gattung von bei Delikten verwendeten Waffen systematisch in der gewünschten Detaillierung. Auch eine Aufschlüsselung von konkreten Delikten unter Waffeneinsatz bzw. Verlustmeldungen und Diebstahlanzeigen nach Nationalitäten ist nicht möglich.

Folgende strafrechtlich relevanten Handlungen unterteilt nach Ordonnanzwaffe, Faustfeuerwaffe und Langwaffe wurde begangen:

Jahr	Ordonnanzwaffe	Faustfeuerwaffe	Langwaffe	Total
2014	1	31	3	35
2015	1	29	2	32
2016	1	26	0	27
2017	0	23	4	27

Eine grobe Schätzung der Staatsanwaltschaft bezüglich Aufschlüsselung der Gesamtheit aller unter Verwendung von Waffen begangenen Delikte ergibt je einen Viertel Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Raub sowie Drohung. Der letzte Viertel umfasst die restlichen Tatbestände wie Tötungsdelikte, Angriff, Gefährdung des Lebens, etc.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin